

Technische-redaktionelle Ungereimtheiten bei den Rechnungslegungsvorschriften im KAGB

Gesetzesnorm	Anmerkungen	Änderungen
§ 271 Abs. 1 Nr. 2 KAGB	Die Norm verweist für die Aktivierung von Anschaffungsnebenkosten lediglich auf § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB (direkter Erwerb von Sachwerten), nicht aber auf § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB (indirekter Erwerb über eine Objektgesellschaft). Der entsprechende § 248 Abs. 3 KAGB lässt die Aktivierung der Anschaffungskosten für offene Immobilien-Sondervermögen durch Verweis auf § 231 Abs. 1 und § 234 KAGB sowohl für die direkte als auch für die indirekte Investition über eine Immobilien-Gesellschaft zu.	§ 271 Abs. 1 Nr. 2 KAGB sollte auf §§ 261 Abs. 1 Nr. 1 und <u>Nr. 3</u> KAGB verweisen
§ 353 Abs. 4 KAGB	Die Norm sieht für registrierungspflichtige AIF eine andere Behandlung als für erlaubnispflichtige geschlossene AIF vor, deren Zeichnungsfrist vor dem 22. Juli 2013 abgelaufen ist und die nach dem 21. Juli 2013 noch Anlagen tätigen.	§ 353 Abs. 4 KAGB sollte um eine § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 KAGB entsprechende Formulierung ergänzt werden.
§ 120 Abs. 4 S. 1 KAGB	§ 120 Abs. 4 S. 1 KAGB verweist auf andere Absätze des § 120 KAGB, aber auch auf sich selbst. (<i>"..., die nicht bereits nach den Absätzen 3, 4, 6 und 7 zu machen sind."</i>).	
§§ 135 ff. KAGB	§§ 135 ff. KAGB verweisen für die InvKG nur auf Teile des Dritten Buches des HGB, für die InvAG wird hingegen auf das gesamte Dritte Buch verwiesen	Die Normen sollten im Wortlaut aneinander angeglichen werden.
§ 148 Abs. 2 S. 2 KAGB	Die Norm betrifft die Beteiligung an Gesellschaften bzw. AIF iSd § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB. Für die Ausgabe des Verkehrswertes wird in Satz 2 auf § 271 Abs. 1 KAGB verwiesen, der die Bewertung von Sachwerten iSd § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB betrifft; die Bewertung von Beteiligungen iSd § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB richtet sich nach § 271 Abs. 3 KAGB.	Die Norm sollte auf § 271 Abs. 3 S. 3 KAGB verweisen.
§ 271 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 KAGB	Der Satz verweist auf eine Anlage zur Vermögensaufstellung, die es nach den Vorgaben der KARBV bei den Investmentgesellschaften (InvAG und InvKG) nicht gibt.	Der Satz sollte allgemein auf den Anhang verweisen.
§ 290 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 HGB	Nach 290 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 HGB werden bestimmte Arten von Sondervermögen von der Konsolidierungspflicht nach § 290 Abs. 1 HGB ausgenommen, da diese ausdrücklich nicht als Zweckvermögen im Sinne der Norm qualifizieren sollen. Die Begrenzung der Ausnahme auf offene Sondervermögen, stellt für geschlossene Investmentvermögen (z.B. Spezial-AIF) eine klare Benachteiligung dar, die nach dem Wortlaut des Gesetzes der Konsolidierungspflicht unterfallen. Diese zusätzliche Pflicht könnte dazu führen, dass sich potentielle Investoren gegen die Beteiligung an einem geschlossenen Investmentvermögen entscheiden und stattdessen eine Beteiligung mittels eines offenen Sondervermögens bevorzugen.	§ 290 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 HGB sollte auch auf geschlossene Spezial-AIF anwendbar sein.